

Ref./ FD Soziales
Sachbearbeiter/in: Herr Ülsmann-Pohl
Aktenzeichen: FD 50
Vorlage Nr.: 2016/FD50/036
Datum: 22.04.16

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beitritt zur Rahmenvereinbarung nach § 264 Abs. 1 SGB V (eGK für Asylbewerber)

Beratungsfolge:

Gremium	am
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	11.05.2016
Kreisausschuss	06.06.2016

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis begrüßt grundsätzlich die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerber.

Ein Beitritt zur Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Niedersachsen in der vorliegenden Fassung wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Das Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) hat am 14.03.2016 mit den Landesverbänden der Gesetzlichen Krankenversicherungen eine Rahmenvereinbarung zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für Asylbewerberinnen und Asylbewerber unterzeichnet.

Die Vereinbarung ist am 01.04.2016 in Kraft getreten.

Die Rahmenvereinbarung regelt die auftragsweise Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylbLG, die einen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit nach den §§ 4 und 6 AsylbLG haben.

Die für die Finanzierung der Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zuständigen niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte können dieser Rahmenvereinbarung beitreten.

Die Möglichkeit der Einführung einer eGK für Asylbewerberinnen und Asylbewerber wird grundsätzlich ausdrücklich begrüßt, gleichwohl kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu den Bedingungen der Rahmenvereinbarung ein Beitritt nicht empfohlen werden.

Durch die Einführung der eGK wird der Umfang des gesetzlichen Anspruches der Asylbewerber auf ärztliche Behandlung nicht verändert. Die Aufgabe wird lediglich durch einen anderen Aufgabenträger in veränderter Form (eGK statt Krankenschein) wahrgenommen.

Eine signifikante Verringerung des Verwaltungsaufwand des Landkreises Wesermarsch ist nicht zu erwarten. Auf der einen Seite fällt die Ausgabe von Krankenscheinen und die Genehmigung von Behandlungen weg, auf der anderen Seite kommen die Anmeldung und Abmeldung nach 15 Monaten oder bei Anerkennung, der Einzug der Karte, die Abrechnungen mit der Krankenkasse, die Klärung von Missbrauch durch Weitergabe der Karte, etc. neu hinzu. Somit ist keine nachhaltige Verwaltungskosteneinsparung zu erwarten.

Von den kommunalen Spitzenverbänden werden folgende Bedenken gegen den Beitritt zur Rahmenvereinbarung vorgebracht:

- **Die Gewährung des eingeschränkten Leistungsanspruchs nach den §§ 4 und 6 AsylbLG ist nicht sichergestellt.**

Die beauftragten Krankenkassen prüfen entsprechend der Rahmenvereinbarung nicht, ob in den abgerechneten Kosten medizinische Leistungen enthalten sind, die über den Leistungsumfang der §§ 4 und 6 AsylbLG hinausgehen.

Seitens der örtlichen Träger kann eine Erstattung der Aufwendungen selbst dann nicht verwehrt werden, wenn dieser Tatbestand vorliegt (§ 4 der Rahmenvereinbarung).

- **Das Risiko des Missbrauchs, des Wegfalls der Leistungsberechtigung und des Einzugs der Karte liegen beim beauftragenden Landkreis.**
- **Die erhobene Verwaltungskostenpauschale ist nicht nachvollziehbar und angemessen.**

Entsprechend der Rahmenvereinbarung erstatten die Landkreise und kreisfreien Städte den Krankenkassen alle Leistungen vollständig, die die Leistungsberechtigten in Anspruch nehmen.

Hinzu kommen folgende Aufwendungen für den Verwaltungsaufwand der Krankenkassen:

1. Zur Abgeltung der entstehenden Verwaltungsaufwendungen leistet der zuständige Landkreis Verwaltungskostenersatz in Höhe von 8 % der entstandenen Leistungsaufwendungen, mindestens jedoch 10,00 € pro angefangenem Betreuungsmonat je Leistungsberechtigtem.
2. Kosten für den Medizinischen Dienst der Krankenkassen in Höhe von 10,00 € jährlich (Stichtag 01.07.2016) pro Leistungsberechtigtem sind vom Landkreis zu übernehmen.
3. Für das Ausstellen der eGK erhält die Krankenkasse von dem zuständigen Landkreis für jeden Leistungsberechtigten 10,00 €. Werden darüber hinaus beispielsweise aufgrund von Ablauf oder Verlust weitere Karten benötigt fallen je Karte 8,00 € an.

Zurzeit befinden sich rd. 1.350 Personen Leistungsberechtigte nach § 1, § 1a AsylbLG im Landkreis Wesermarsch, die über keinen anderweitigen Krankenversicherungsschutz verfügen und daher von der Rahmenvereinbarung erfasst werden. Momentan wird von Krankenkosten nach § 4 AsylbLG i.H.v. 1.000.000,00 € im Jahr 2016 ausgegangen.

Mit dem Beitritt zur Rahmenvereinbarung entstehen somit mindestens folgende jährliche Kosten:

Leistung	Hilfempänger	Betrag im Jahr	Gesamt
Verwaltungskosten-pauschale	1350	120,00 €	162.000,00 €
Kosten MDK	1350	10,00 €	13.500,00 €
Gesamt			175.500,00 €

Hinzu kommen die einmaligen Kosten für die Ausstellung der eGK:

Leistung	Hilfempänger	Betrag einmalig	Gesamt
Erstausstellung Karte	1350	10,00 €	13.500,00 €

Da eine signifikante Verringerung des Verwaltungsaufwandes nicht zu erwarten ist, handelt es sich in vollen Umfang um zusätzlichen Aufwand.

Zu berücksichtigen ist zwar, dass entsprechend der Rahmenvereinbarung nach Abrechnung der ersten vier Quartale die Angemessenheit der Verwaltungskosten überprüft wird. Auf Basis dieses Evaluationsergebnisses wird eine Anpassung der Rahmenvereinbarung erfolgen. Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen gleichwohl einen Beitritt zu der Rahmenvereinbarung ausdrücklich nicht.

Auf der Grundlage der vorliegenden Rahmenvereinbarung, hat sich der bisherigen Kenntnis nach nicht ein einziger Landkreis für den Beitritt zur Rahmenvereinbarung ausgesprochen.

Aufgrund der vorstehenden Bedenken -insbesondere der erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastung des Landkreises- kann derzeit zu den vorliegenden Bedingungen ein Beitritt zur Rahmenvereinbarung nicht empfohlen werden.

Anlage/n:

Antrag eGK SPD_Grüne
 Pressemitteilung NLT
 Rahmenvereinbarung

 Gez. Ülsmann-Pohl
 Unterschrift